



Detlef Stollenwerk

Die Bekämpfung der Obdachlosigkeit als kommunale Herausforderung

Unter Obdachlosigkeit wird ein Zustand definiert, in dem Menschen über keinen festen Wohnsitz verfügen und im öffentlichen Raum, im Freien oder in Notunterkünften übernachten. Allgemein wird unterschieden zwischen „freiwilliger“ und „unfreiwilliger“ Obdachlosigkeit. Ein „freiwillig Obdachloser“ ist eine Person, die ohne feste Unterkunft von Ort zu Ort zieht und keinen Anspruch auf Unterbringung erhebt, weil sie diesen Entschluss „auf der Straße zu leben“, freiwillig gefasst hat. Für die Kommunen sind aber vor allem die Sachverhalte von Interesse, bei denen Personen unfreiwillig obdachlos werden.

Abgesehen von den Fällen, bei welchen Personen durch Naturkatastrophen (z.B. durch Erdbeben oder Unwetter) ihre Wohnungen verlieren und vorübergehend unterzubringen sind, hat die dauerhafte Obdachlosigkeit heute vielfache Facetten. Die unfreiwillige Obdachlosigkeit hat überwiegend folgende Ursachen: Mietschulden und damit der Verlust der Wohnung durch Zwangsräumungen, Scheidung vom Ehepartner, Arbeitslosigkeit und Krankheiten, Suchtverhalten, fehlende Resozialisierung von Strafgefangenen, psychische Störungen. Die Mehrzahl der Obdachlosen sind heute Männer. Unter den alleinstehenden Obdachlosen machen sie ca. 80% aus, sie sind zwischen 20 und 50 Jahre alt und zu einem Fünftel ehemalige Strafgefangene. Es gibt keine verlässliche Statistik über die Zahl der Obdachlosen, vermutlich gibt es über 800.000 Wohnungslose. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden im Jahre 2000 rd. 77.000 Wohnungslose registriert.

Die Folgen von Obdachlosigkeit sind vielfältig. Bei dauerhafter „Wohnungslosigkeit“ droht eine Verwahrlosung und Verelendung, zudem sind Obdachlose in hohem Maße Diskriminierungen und auch Gewalt ausgesetzt. Sozialpsychologen gehen davon aus, dass sich bereits nach einem halben Jahr „auf der Straße“ der Charakter der Wohnungslosen nachhaltig verändert, was eine Resozialisierung erschwert.

Obdachlosigkeit als Aufgabe der Gefahrenabwehr

Die Bekämpfung der unfreiwilligen Obdachlosigkeit ist eine staatliche Aufgabe weil sie nach h.M. als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen wird. Zuständig sind hierfür die Städte und Gemeinden als kommunale Ordnungsbehörden. Die Diskussion, ob die Obdachlosigkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die öffentliche Ordnung ist, ist rein theoretischer Natur. Dort wo der Begriff der öffentlichen Ordnung nicht mehr greifbar ist, wird

man von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen müssen. Das Vorliegen einer Gefahr wird damit begründet, dass ein unfreiwilliger schutzloser Aufenthalt unter freiem Himmel mit Gesundheitsgefahren verbunden ist, die das Recht des Obdachlosen auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen (vgl. hierzu OVG Lüneburg, NVwZ 1992, 502). Orientiert man sich strikt an dieser Begründung, so könnte die Unterbringung des Obdachlosen theoretisch auf Nachtstunden beschränkt werden, wenn eine gesundheitliche Verfassung und die Witterungslage (so z.B. im Sommer) dies zulassen. Diesem Gedanken widerspricht jedoch der VGH Kassel (Urt. vom 25.06.1991, DVBl. S. 1991, 1371), indem er feststellt, dass es die Menschenwürde gebietet, einem Obdachlosen unabhängig von konkreten Witterungsverhältnissen den ganzen Tag über eine geschützte Sphäre in Gestalt einer Unterkunft zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu auch OVG Münster, NVwZ 1993, 202 und VGH Mannheim, NVwZ 1993, 1220).

Welche Personen gelten überhaupt als obdachlos?

Sofern in den weiteren Ausführungen der Begriff der Obdachlosigkeit gewählt wird, soll hier nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit angesprochen werden. Obdachlos im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts ist derjenige, der kein Dach über dem Kopf hat und demzufolge unfreiwillig Tag und Nacht auf der Straße zubringen müsste. Obdachlos ist auch derjenige, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht, oder der, dessen Wohnung nach objektiven Anforderungen nicht mehr einer menschenwürdigen Unterkunft entspricht. Die genannten Personen dürfen gleichzeitig wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sein, für sich, ihren Ehegatten und ihre nach § 1602 BGB unterhaltspflichtigen Angehörigen, mit denen sie zusammenleben, aus eigenen Kräften eine Un-



terkunft zu beschaffen. Auch eine Einzelperson kann obdachlos werden, obwohl diese natürlich noch eher die Chance hat, irgendwo vorübergehend unterzukommen. Einzelpersonen können jedoch auf die Unterbringung in Sammelunterkünften verwiesen werden. In diesem Falle ist es auch zumutbar, dass diese Personen mit Menschen anderer Nationalitäten untergebracht werden.

Bei der Frage des Auftretens der Obdachlosigkeit muss also immer untersucht werden:

- Was ist der Grund der Obdachlosigkeit?
- Besteht eine Unterhaltspflicht Angehöriger?
- Besteht die Möglichkeit, bei Bekannten unterzukommen?
- Welche finanziellen Verhältnisse liegen vor?

Die Antworten auf diese Fragen lassen Rückschlüsse darauf zu, ob der Anspruchsteller nicht möglicherweise doch in der Lage ist, aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln die drohende Obdachlosigkeit vorübergehend zu beseitigen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Obdachlosigkeit vorliegt, wenn

- ausreichender Wohnraum vorhanden ist, dieser jedoch nur mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand seines Benutzers mit gesundheitlichen Gefahren (z.B. Tbc) für Dritte verbunden ist. Hier ist die Gesundheitsbehörde nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig.
- durch die mit einer Einweisungsverfügung verbundene Zuverfügungstellung einer Unterkunft entfällt, weil der Obdachlose diese nicht bezieht.
- sich der Obdachlose durch eigenes zurechenbares Verhalten der Nutzungsmöglichkeit entzieht, indem er beharrlich gegen die innere Ordnung der zugewiesenen Einrichtung verstößt.
- der Obdachlose über genügend finanzielle Mittel verfügt und sich demzufolge selbst helfen kann.
- der Betroffene sich selbst helfen kann, z.B. durch Mithilfe der Familie (Unterkommen bei Verwandten).

Bei der Einleitung eines Räumungsverfahrens (Klageeinreichung) droht grundsätzlich noch keine Obdachlosigkeit, sofern kein Räumungstitel vorliegt (VGH Bayern, NVwZ 1994, 716).

Die freiwillige Obdachlosigkeit kann von einem Nichtsesshaften durch einfache glaubwürdige Erklärung beendet werden. Dies gilt vor allem auch für Personen, die bislang längere Zeit im Freien gelebt haben. Meist will ein Nichtsesshafter diese Lebensweise erst beenden, wenn er jahrelang so gelebt hat und gesundheitlich angeschlagen ist. Diese Situation verlangt aber besondere Hilfen mit Betreuung. Hilfeansätze bieten die Bestimmungen der §§ 67, 69 SGB XII. Begehrt ein Obdachloser eine vorübergehende Unterkunft (so z.B. wegen einer erwarteten kalten Nacht), muss die Gemeinde auch diesem eine

vorübergehende Unterkunft („Schlafstatt“) zur Verfügung stellen. Zulässig ist es in diesen Fällen, den Betroffenen auf eine allgemeine Unterkunft für Nichtsesshafte zu verweisen, eine Fahrkarte zum Ort zu erstatten und sich bei der Einrichtung zu erkundigen, ob nach Plätze vorhanden sind.

Von einer freiwilligen Obdachlosigkeit kann auch nicht mehr gesprochen werden, wenn die Selbstbestimmung des Betroffenen wegen Hilflosigkeit, Desorientierung oder aufgrund von Suchterkrankungen nicht mehr angenommen werden kann. Diese Grenze ist erreicht, wenn sich der Betroffene selbst in eine lebensgefährliche Situation begibt.

Probleme der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für Obdachlose liegt bei der Behörde, in der sich der Betroffene gegenwärtig aufhält und an die er sich zur Unterbringung wendet. Ohne Belang ist, wo der Betroffene herkommt bzw. zuletzt melderechtlich registriert war. Dieses Merkmal ist schon deshalb untauglich, weil der Personenkreis häufig gegen Meldevorschriften verstößt (vgl. VGH Kassel, NVwZ 2003, 1402 und BayVGH, NVwZ-RR 2002, 575). Es gibt zwar grundsätzlich keinen unmittelbaren einklagbaren Anspruch gegenüber einer Ordnungsbehörde auf Tätigwerden, jedoch einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dieser Anspruch kann jedoch wegen des Schutzes hoher Rechtsgüter (so z.B. das Leben oder die Gesundheit, was bei drohender Obdachlosigkeit der Regelfall sein kann) auf null zurückgehen mit der Folge, dass die Behörde einschreiten muss.

Abgrenzung der Kompetenzen von Obdachlosen- und Sozialbehörden

Die Beseitigung der Obdachlosigkeit ist in erster Linie eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Bei der Frage der Beseitigung der Obdachlosigkeit spielen die Sozialbehörden jedoch eine sehr wichtige Rolle. Von daher ist die Zusammenarbeit zwischen Ordnungs- und Sozialbehörden bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit von zentraler Bedeutung. Das Sozialgesetzbuch enthält einerseits den finanziellen Rahmen für mittellose Obdachlose, aber auch weitere Wege zur Unterstützung hilfsbedürftiger Obdachloser. Eine wichtige Komponente ist hier insbesondere die Möglichkeit der Übernahme von Mietschulden (vgl. § 34 SGB XII oder § 22 Abs. 5 SGB II). Wohnungslosigkeit droht dann einzutreten, wenn die bisher bewohnte Unterkunft gefährdet ist, eine andere Wohnung nicht auf dem Markt angemietet werden kann und deshalb eine Unterbringung des Leistungsberechtigten nur in einer Not- oder Obdachlosenunterkunft in Betracht kommt. Aus diesem Grunde besteht auch eine Informationspflicht des örtlichen Sozialhilferechts beim Eingang einer entsprechenden Räumungsklage durch das zuständige Sozialgericht (vgl. § 34 Abs. 2 SGB XII, 22 Abs. 2 SGB II). Der Sozialhilfeträger hat es dann in der Hand,

durch Zahlung der rückständigen Miete oder durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Unterkunft zu erhalten. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Kündigung nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Eine drohende Wohnungslosigkeit im Sinne des Sozialrechts ist bereits dann anzunehmen, wenn dem Mieter wegen Mietschulden fristlos gekündigt wurde, aber noch kein Räumungstitel ergangen ist (vgl. LSG Berlin, Brandenburg, Az. L 26 B 2388/08 AS ER).

Ist der Hilfebedürftige durch ein rechtskräftiges Versäumnisurteil bereits zur Räumung der Wohnung verpflichtet und hat der Vermieter zu erkennen gegeben, dass er kein Interesse mehr hat, das Mietverhältnis aufrechtzuerhalten, so ist die Übernahme der Mietrückstände nicht mehr geeignet, die drohende Wohnungslosigkeit zu beseitigen (LSG NRW, Urteil vom 05.11.2008, Az. L 7 B 273/08 AS, vgl. hierzu auch SG Dresden, Urteil vom 04.06.2008, Az. S 10 AS 2361).

Die Übernahme von Mietschulden ist nicht gerechtfertigt, wenn der Betroffene trotz Einkommen keine Miete zahlt oder trotz Belehrung durch den Sozialhilfeträger in einer unangemessen teuren Wohnung verbleibt und den Unterschiedsbetrag nicht aufbringen kann (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. vom 24.03.1999, Az. 4 M 765/99).

Im Bereich des SGB II gibt es noch eine weitere Hürde, um einen Anspruch auf Unterbringung nach dem Obdachlosengesetz zu erwirken. Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit bis zur Vervollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat. Eine solche Zusicherung ist nur dann zu erwarten, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann oder der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (vgl. § 22 Abs. 2a SGB II). Schwerwiegende soziale Gründe sind z.B. Eheschließung, Schwangerschaft, das Zusammenleben mit einem Kind und vor allem die Fälle des dauerhaft gestörten Eltern-Kind-Verhältnisses. Dabei wird nicht jeder altersbedingte Streit zwischen Eltern und Kind als unzumutbare Härte gesehen, sondern nur solche Umstände, die aufgrund des Konfliktpotenzials zu einer untragbaren Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern und Kind führen, wie z.B. Gewalttätigkeiten oder sexuelle Belästigungen. Die Obdachlosenbehörde kann daher vor Unterbringung von jungen Erwachsenen (unter 25 Jahren), welche über kein eigenes Einkommen verfügen, die Stellungnahme des Trägers der Sozialhilfe einfordern und bei negativem Statement grundsätzlich die Unterbringung verweigern.

Sozialleistungen werden grundsätzlich nicht für die Vergangenheit gewährt. Die Übernahme von Mietschulden ist lediglich eine entscheidende Ausnahme, weil sie die drohende Ob-

dachlosigkeit im Anfangsstadium (bei drohender Kündigung und Räumung wegen Mietschulden) verhindern kann. Mietschulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit droht. Die Leistung ist notwendig, wenn ohne sie die Wohnungslosigkeit nicht verhindert werden kann. Bei der wiederholten Übernahme von Mietschulden oder bei einer wiederholten Kündigung ist die Notwendigkeit nicht gegeben, wenn auch in Zukunft mit einer weiteren Übernahme von Mietschulden oder einer erneuten Kündigung zu rechnen ist.



Abb. 1: Obdachloser in New York (Foto: Carsten Meyer)

Formen der Unterbringung

Nach Bekanntwerden der drohenden Notlage hat die Ordnungsbehörde zu prüfen, ob der einzuweisende Obdachlose nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst in der Lage ist, seine Obdachlosigkeit zu beseitigen, d.h. sich eine Unterkunft selbst zu besorgen in der Lage ist. Scheiden sonstige Maßnahmen aus, so bleiben den Ordnungsbehörden folgende Alternativen:

- Einweisung in gemeindeeigene Räume oder in eine Obdachlosenunterkunft,
- Unterbringung von Obdachlosen in angemietete Räume,
- Beschlagnahme Räume Dritter zur Unterbringung von Obdachlosen.

Die letztgenannte Maßnahme ist der schwerwiegendste Eingriff und von daher betrachtet das letzte Mittel. Rechtlich wird die sogenannte „Wiedereinweisung“ als sogenannter „polizeilicher Notstand“ angesehen. Diese ist nur in engen Grenzen zulässig. Es muss sich hierbei um eine gegenwärtige Gefahr handeln, Maßnahmen gegen sonstige Verantwortliche sind nicht, nicht rechtzeitig oder durch Beauftragte möglich, die Ordnungsbehörde kann die Gefahr nicht selbst rechtzeitig oder durch Beauftragte abwehren und der „Nichtstörer“ kann ohne erhebliche eigene Gefährdung und Verletzung höherer Pflichten in Anspruch genommen werden. Das bedeutet im Klartext, dass die kommunalen Ordnungsbehörden eine „Wiedereinweisung“ in die ursprüngliche Wohnung nur



durchführen können, wenn die Unterbringung in eigenen oder angemieteten Räumen nicht möglich ist. Dabei muss die Behörde auch einen höheren Kostenaufwand in Kauf nehmen, wenn dadurch die Inanspruchnahme eines Nichtstörers, also des Hauseigentümers, der die Räumungsklage betreibt, verhindert werden kann. Vor einer „Fremdeinweisung“ sind also vor allem behördeneigene Mittel zu prüfen. Das OVG Münster (NVwZ 1991, 692) hat dies in einer Entscheidung unmissverständlich zu Papier gebracht, indem es festgestellt hat, dass unter behördeneigenen Mitteln auch die Möglichkeiten der zuständigen Kommune stehen muss, neue Obdachlosenunterkünfte zu bauen, zu kaufen, anzumieten oder als Zwischenlösung ankauf- und anmietbare Wohncontainer aufzustellen. Jedenfalls sei die Behördenpraxis rechtswidrig, ernsthafte Anstrengungen zur Beschaffung von Unterkünften zu unterlassen und lediglich bei bevorstehendem Zwangsräumen und drohender Obdachlosigkeit wieder einzuweisen. Damit wird eine indirekte Verpflichtung der Kommunen angenommen, Obdachlosenunterkünfte vorzuhalten. Bei der „Wiedereinweisung“ darf nicht übersehen werden, dass die Kommunen mit der Einweisung die grundsätzliche Haftung für weitergehende Schäden durch den Eingewiesenen tragen. Der BGH (NJW 1996, 315) ist der Auffassung, dass diese „Wiedereinweisung“ im Regelfalle unter einem erheblichen Spannungsverhältnis zwischen bisherigem Mieter und Vermieter steht. Der Mieter hat in diesen Fällen häufig nur ein eingeschränktes Interesse an der Pflege der Mietwohnung. Die Bundesrichter entsprachen in diesen Fällen nicht der allgemeinen Meinung, dass Schäden in der Mietwohnung, die auf den unsachgemäßen Gebrauch der Bewohner zurückzuführen sind, nur ein allgemeines Risiko verwirklichen, wie es jeder Vermieter von Wohnraum zu tragen habe. Vielmehr sei bei der Wiedereinsetzung eines bisherigen Mieters das Verhältnis zwischen ihm und dem Eigentümer davon gekennzeichnet, dass der Eingewiesene sich als zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig erwiesen und der Eigentümer deshalb das Mietverhältnis beendet hat. Der Vermieter möchte den säumigen Mieter schnellmöglichst loswerden.

Die Wiedereinweisung ist daher auch nur zeitlich begrenzt (nach BGH, NJW 1959, 768 nur für maximal sechs Monate) zulässig. Andere Gerichte schwanken zwischen einem Zeitraum von zwei Monaten (VGH Mannheim, NVwZ-RR 1991, 186) bis zu vier Monaten (OVG Lüneburg, ZMR 1954, 60). Nach Ablauf der vorgenannten Frist erwirbt der Hauseigentümer gegenüber der Ordnungsbehörde einen Rechtsanspruch auf Räumung (sogenannter Folgebeseitigungsanspruch).

Anforderungen an ein Obdach

Bei der Schaffung von Obdachlosenunterkünften geht es in keiner Weise um die Zuverfügungstellung von „Ersatzwohnraum“. Im Gegenteil: Da diese Unterkünfte nur vorübergehend Obdach gewähren sollen, ist die Einrichtung auf die einfachsten Verhältnisse abgestellt. Die Rechtsprechung geht

also davon aus, dass es sich hierbei um eine Unterkunft in einfachster Form handelt, also im Prinzip ein „Dach über dem Kopf“. Art und Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte sind weder vorgeschrieben noch reglementierbar. Es ist auch nicht erforderlich, die Unterkunft komfortabel auszustatten. Es sollen Hausratsgegenstände vorhanden sein, welche zum täglichen Leben unentbehrlich sind, z.B. ein Tisch, Stuhl, Bett, Schrank, Koch- und Waschgelegenheit und ggf. ein WC. Eine Grundversorgung mit Strom, Wasser und Abwasser muss vorhanden sein, wobei es nicht notwendig ist, dass die Entnahme von Wasser in der Wohnung möglich ist. Dasselbe gilt für Toiletten, Duschen und Bäder. Die Räume müssen ausreichend beleuchtet ein, ein Warmwasseranschluss ist nicht erforderlich. Werden Bäder und Duschen bereitgestellt, ist es zulässig, aus Kostengründen Benutzungsmöglichkeiten per Münzen vorzusehen. Dies gilt auch für die Stromversorgung. Die Beheizbarkeit in der kalten Jahreszeit muss möglich sein. Es genügt allerdings ein Kohleherd. Telefonanschlüsse müssen nicht vorgehalten werden, es sei denn, der Betroffene ist auf ärztliche Versorgung angewiesen. Es besteht bei Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft keine Verpflichtung der Ordnungsbehörde, überzählige Möbel unterzubringen. Dies gilt auch für die Unterbringung von Haustieren. Üblich ist, dass die Tierhaltung in Obdachlosenunterkünften per Nutzungs- oder Hausordnung verboten wird. Die Begründung liegt darin, dass die Tierhaltung in den ohnehin sehr beengten Wohnräumlichkeiten hygienisch nicht akzeptabel ist. Im Übrigen könnten hierdurch andere Bewohner der Unterkunft beeinträchtigt werden.

Obdachlosigkeit und Behinderung sowie sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen

Gelegentlich stellt sich die Frage, ob die Obdachlosenbehörde besondere Anstrengungen unternehmen muss, wenn der Obdachlose behindert oder gebrechlich ist. Schließlich genießt die Benachteiligung wegen einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 GG Verfassungsrang. Danach ist die Ungleichbehandlung von Behinderten und Nichtbehinderten grundsätzlich ausgeschlossen und allenfalls nur bei Vorliegenden zwingender Gründe zulässig (vgl. hierzu auch Jürgens, Grundrecht für Behinderte, NVwZ 1995, 452). Die Frage muss trotzdem verneint werden. Der objektive Grundrechtsschutz aus Art. 3 Abs. 3 GG beschränkt sich praktisch ausschließlich auf die Drittwirkung, da sich aus Art. 3 Abs. 3 GG keine schutzpflichtähnlichen Ansprüche auf Herstellung von (faktischer) Gleichheit ableiten lassen (Dreier/Heun zu Art. 3 GG, Rd.Nr. 138).

Hierbei darf nicht übersehen werden, dass die Ordnungsbehörden allenfalls die Verpflichtung haben, eine Notunterkunft bereitzustellen, die wie dargestellt nicht den Charakter einer „Ersatzwohnung“ erfüllen muss. Aus diesem Grund hat das VG München (Beschl. vom 18.02.2004, Az. M 22 S 03.6249)



bestätigt, dass die Bewältigung von speziellen Unterbringungs- und Sorgeerfordernissen, die über die bloße Zurverfügungstellung einer den Mindestanforderungen genügenden vorübergehenden Notunterkunft hinausgehen, keine Aufgabe des Obdachlosenrechts ist. Denkbar wäre allenfalls, dass einem Rollstuhlfahrer je nach vorhandenen Möglichkeiten ggf. auch durch Umsetzung anderer Obdachloser ein Raum im Erdgeschoss zur Verfügung gestellt werden kann. Daraus ergibt sich jedoch in keiner Weise ein Anspruch auf behindertengerechte Obdachloseneinrichtungen. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch das VG München (Beschl. vom 22.01.2008, Az. M 22 E 08.282). Hier wurde die Ansicht der Ordnungsbehörde bestätigt, die sich weigerte, die Notunterkunft mit einem besonders erhöhten Bett auszustatten, das der Betroffene nach einer Hüftoperation benötigte.

Nicht unterbringungsfähige Obdachlose

In wachsendem Maße sind die Gemeinden mit Obdachlosen konfrontiert, deren Verhalten für ihre Umgebung letztlich nicht mehr zumutbar ist. In der Literatur ist die Auffassung unumstritten, dass derjenige, der sein Recht auf Unterbringung missbraucht, nicht mehr als obdachlos anzusehen ist. Wer sich also in einer Obdachlosenunterkunft nicht der Hausordnung unterstellt, die Mitbewohner terrorisiert oder sogar bestiehlt, verliert sein Recht auf Unterbringung. Ein solcher Fall war auch Gegenstand einer Entscheidung des VG München (Beschl. vom 24.10.2002, Az. M 22 E 02.2459). Derartige Personen, so die Münchner Richter, sind nur „stressig“, erfüllen aber regelmäßig nicht den Umstand, dass sie zwangsweise in besonderen Einrichtungen untergebracht werden können. Auch ein Betreuer nach § 1906 BGB ist vielfach nicht vorhanden. Eine „Obdachlosigkeit“ im rechtlichen Sinne liegt nicht vor, wenn der Obdachlose beharrlich gegen die Ordnung der zugewiesenen Unterkunft verstößt und deshalb zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Nutzung beendet werden muss. Die Obdachlosenunterbringung setzt voraus, dass der Betroffene unterbringungsfähig und unterbringungswillig ist. Falls diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, besteht auch keine Verpflichtung zur Unterbringung. Erst wenn der Obdachlose eine „positive Unterbringungsprognose“ nachweisen kann (etwa durch ein sozialpädagogisches Fachgutachten), besteht wieder eine Verpflichtung zur Unterbringung.

Wenn auch die Argumentation durch das Verwaltungsgericht München überzeugt, stößt sie jedoch in der Praxis an kritische Grenzen. Es würde nämlich bedeuten, dass die Ordnungsbehörden einen Obdachlosen ab einem gewissen Zeitpunkt einfach an die Luft setzen könnten. Vielen wird in diesem Zusammenhang noch ein Fall in Mecklenburg-Vorpommern in Erinnerung sein. Zwei Polizisten wurden vom Stralsunder Landgericht (Urteil LG Stralsund vom 09.07.2003) zu Haftstrafen verurteilt, weil sie einen betrunkenen Obdachlosen nach einem Platzverweis bei winterlichen Temperaturen im Freien

ausgesetzt hatten, der dann an Unterkühlung verstorben war. Daher können die Grundsätze des Verwaltungsgerichts München nicht generell herangezogen werden und begegnen zum Teil rechtlichen Bedenken. Ein Rausschmiss eines Obdachlosen aus der entsprechenden Unterkunft wird zum Teil wegen der geschilderten Gefahren generell abgelehnt. Die Gegenmeinungen halten zumindest die vorübergehende Ausweisung in Sommermonaten als Denkkzettel für zulässig. Vielfach wird in diesen Extremfällen eine getrennte Unterbringung (z.T. in einem Bauwagen auf einer untergeordneten Fläche) favorisiert.

Detlef Stollenwerk

Stellvertr. Ordnungsamtsleiter der Verbandsgemeinde Pelenz, Andernach

Fordern Sie das vhw-Verlagsprogramm an

vhw-Verlags GmbH
Hinter Hoben 149, 53129 Bonn
Telefon: 0228/72599-30
Telefax: 0228/72599-19
E-Mail: verlag@vhw.de

